



BEBAUUNGSPLAN NR. 4

„Gewerbegebiet – Auf dem Sauborn“

Gemeinde Marth – Landkreis Eichsfeld

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB



Verfahrensstand:

Juni 2022

Planverfasser:



Büngen 8, 37318 Kirchgandern
Tel.: 036081/158000, info@ib-herwig.de

Auftraggeber:

Gemeinde Marth
Bergstraße 4, 37318 Marth

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1	Planerfordernis	3
1.2	Aufstellungsverfahren	5
1.3	Rechtsgrundlagen	7
2.	Übergeordnete Planungen und Ziele, rechtliche Festsetzungen	8
2.1	Flächennutzungsplan	8
2.2	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025	8
2.3	Regionalplan Nordthüringen	9
3.	Beschreibung des Plangebietes, Bestandsaufnahme	10
3.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	10
3.2	Beschreibung des Plangebietes	11
3.3	Bestehende und zukünftige Nutzungen	15
4.	Schutzgebiete	18
4.1	Naturschutz	18
4.2	Trinkwasserschutz	18
5.	Städtebauliche und Planungsrechtliche Erläuterungen	21
5.1	Art der Baulichen Nutzung	21
5.2	Maß der Baulichen Nutzung	22
5.3	Immissionsschutz	22
5.4	Altlasten	26
5.5	Flächen für die Wasserwirtschaft	28
6.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	30
6.1	Verkerstechnische Erschließung	30
6.2	Wasserver- und –entsorgung	31
6.3	Energieversorgung, Fernmeldetechnik, Gasversorgung	35
7.	Hinweise	35
8.	Grünordnung	36
	Anlagen 1 – 6	37

1. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1.1 Planerfordernis

Für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde ist die Bauleitplanung das wichtigste Planungswerkzeug. Gemäß § 1 Abs.2 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach § 8 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die künftige Entwicklung der Gemeinde ist ein FNP als vorbereitender Bauleitplan aufgestellt worden. Das Aufstellungsverfahren ist abgeschlossen und der Plan ist derzeit beim Landesverwaltungsamt zur Genehmigung eingereicht.

Die Gemeinde Marth ist seit längerer Zeit interessiert den Altstandort der ehemaligen LPG mittels Bauleitplanung grundsätzlich zu ordnen und einer den Gemeindeinteressen folgenden Entwicklung hinzuführen. Bereits im Jahr 2011 gab es einen ersten Entwurf für einen Bebauungsplan, das Verfahren wurde auf Grund weitreichender Probleme zum damaligen Zeitpunkt nicht zum Abschluss gebracht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtliche Ordnung und Entwicklung des Areals. Der Altstandort befindet sich zur Zeit planungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Marth. Es ist kein rechtsgültiger Bebauungsplan vorhanden.

Der Altstandort ist ein seit den 70er Jahren vorhandenes Landwirtschaftsobjekt am östlichen Randbereich der Ortschaft Marth. Dieses Objekt umfasste bis in die 90er Jahre industrielle Tierhaltungsanlagen mit verschiedenen Stallbereichen und in einem weiteren Teil Lagergebäude und Werkstätten der Agrargenossenschaft, welche Feldbau betrieb. Einige Teile des Altstandortes wie Siloanlagen werden nicht mehr bewirtschaftet und sind durch fehlende Investitions- und Sanierungsmaßnahmen in einem technisch und baulich schlechten Zustand.

ehemaliges LPG-Gelände „Auf dem Sauborn“



Traditionell ist die Gemeinde Marth durch Landwirtschaft geprägt. Acker- und Grünlandflächen werden vorrangig von der Agrargesellschaft Arenshausen mbH bewirtschaftet, deren Betriebssitz sich heute im Bereich des Altstandortes befindet. Weiterhin sind auf dem Gelände noch die landwirtschaftlichen Betriebe Milchviehanlage Marth GmbH mit Rinder-Jungtierhaltung und der Hühnerhof Marth GmbH mit einer Legehennenanlage ansässig. In einigen leerstehenden Gebäuden auf der ehemals großflächigen LPG-Anlage haben sich in den letzten Jahren Handwerksbetriebe mit Produktions- und Lagerflächen angesiedelt.

Diese derzeit teils landwirtschaftlich genutzte, teils gewerblich genutzte und teils brachliegende Fläche befindet sich baurechtlich im Außenbereich. Die landwirtschaftliche Nutzung durch die Agrargesellschaft Arenshausen mbH und die Milchviehanlage Marth GmbH ist privilegiert und im Außenbereich zulässig, alle anderen Nutzungen durch Handwerker und Gewerbebetriebe sind derzeit unrechtmäßig. Ausnahme bildet eine gewerbliche Genehmigung aus dem Jahr 1994 für eine Halle auf dem Flurstück 38/3, heute Meyer Verpackungsgesellschaft mbH. Diese Genehmigung wurde nach Aktenlage der Genehmigungsbehörde nicht realisiert, da für das Vorhaben kein Baubeginn und Fertigstellung angezeigt wurde. Der heutige Nutzer, die Meyer Verpackungsgesellschaft mbH hat somit auch keine rechtmäßige Genehmigung zur Nutzung der Gebäude.

Für die Hühnerhof Marth GmbH mit einer Legehennenanlage gibt es aus dem Jahr 2010 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG. Diese Anlage befindet sich nicht im Geltungsbereich und ist somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Anlassgebend für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die künftige Entwicklung der Flächen auf dem ehemaligen Areal der LPG Marth. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft werden viele Gebäude und Anlagen nicht mehr genutzt. Die derzeit noch bestehenden Tierhaltungsanlagen und die landwirtschaftliche Nutzung durch die Agrargesellschaft sollen aufgegeben werden. Diese geänderten Voraussetzungen und die bereits angesiedelten Gewerbebetriebe veranlassten die Gemeinde erneut eine Nachnutzung und Neuordnung des Geländes mittels einer Bauleitplanung vorzusehen. Die bebauten Flächen mit einstiger landwirtschaftlicher Nutzung sollen daher neu geordnet werden. Die Gemeinde möchte die bereits vorhandenen Nachnutzungen durch Handwerk und Gewerbe und damit verbundene Arbeitsplätze sichern und die Flächen als neue Gewerbeflächen ausweisen, um drohendem Leerstand und brach fallenden vorhandenen Gebäude und Anlagen entgegen zu wirken.

Der Landesentwicklungsplan stellt das Ziel, den Flächenneuverbrauch in Deutschland zu senken. Hierbei sollen Städte und Gemeinden ebenfalls mit ihren vorhandenen finanziellen Mitteln unterstützend eingreifen und eine nachhaltige Siedlungsentwicklung auf Brach- und Konversionsflächen betreiben. Der im Regionalplan ausgewiesene bedeutsamen

Konversions- und Brachfläche des ehemaligen LPG-Geländes in der Gemeinde Marth soll der baulichen Nachnutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Umsetzung dieser Forderung folgend sollen dort Gewerbeflächen entwickelt und ausgewiesen werden, um den Bestand wieder einer dauerhaften Nutzung zuzuführen und dafür die entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Umwandlung der brachliegenden Flächen in Gewerbeflächen und die Nachnutzung einiger vorhandener Gebäude und Hallen bedeutet für die Gemeinde eine deutliche Verbesserung des derzeitigen Zustandes der Anlage und eine Investition in die Zukunft der Gemeinde.

Bei keiner Folgenutzung würden die nicht mehr erforderlichen landwirtschaftlichen Anlagen verfallen, die Bewirtschaftung und Instandhaltung wird aufgegeben und die Fläche einschließlich der darauf stehenden Gebäude würde als ein offensichtlicher Missstand mit allen optischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Gemeinde bestehen bleiben. Daher sieht die Gemeinde Marth hier unbedingten Handlungsbedarf. Dass der Bedarf an Gewerbeflächen im Umland der Gemeinde da ist, zeigt schon die ständige Nachfrage dazu beim derzeitigen Eigentümer der Gebäude und Freiflächen, sowie die bereits, wenn auch noch nicht genehmigten, gewerblichen Nutzungen. Würden diese Anlagen nicht zur Verfügung stehen, müssten an anderer Stelle Gewerbeflächen, eventuell sogar auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, neu geschaffen werden, dies steht im Widerspruch zum übergeordneten Ziel, den Flächenverbrauch in Deutschland zu reduzieren.

Das geplante Gewerbegebiet steht zwar größtmäßig in keinem Verhältnis zur Größe der Gemeinde, jedoch sollte hier das Augenmerk auf die sinnvolle Nachnutzung einer vorhandenen Altfläche gelegt werden, deren Notwendigkeit sich durch bereits vorhandene neue Nutzer selbst erklärt.

1.2 Aufstellungsverfahren

In Vorbereitung der Aufstellung des Bebauungsplanes fanden verschiedenen Beratungen mit den Behörden, den Trägern öffentlicher Belange, den ortansässigen Firmen und Eigentümern sowie dem Gemeinderat statt, in denen anstehende Probleme, Planungsvorstellungen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und ausgetauscht wurden.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 4 BauGB wurde am 25.09.2020 ein Scoping als Ortstermin mit den Behörden vom Landkreis, dem Landesverwaltungsamt und ausgewählten Trägern öffentlicher Belange durchgeführt, in dem die in ihren Belangen betroffenen Behörden und sonstigen Stellen anhand der vom Vorhabenträger beigebrachten Unterlagen über das Vorhaben unterrichtet und die Thematik erörtert sowie der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der Umweltauswirkungen ermittelt wurde. Ein weiterer Termin zur

Problematik der ungenehmigten Nutzungen durch Handwerksbetriebe gab es am 9.12.2020 im Landratsamt Heiligenstadt.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan wurde im Parallelverfahren mit zeitlich versetzten Verfahrensschritten und mit inhaltlicher Abstimmung mit den B-Planverfahren im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde erarbeitet und im Februar 2022 zur Genehmigung eingereicht.

Das Planverfahren zum Bebauungsplan wurde durch den Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Marth Nr. 30-12/2020 vom 5. November 2020 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht. In einer Gemeinderatssitzung am 17.11.2020 wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über Ziele und Zweck der Planung informiert.

Der Vorentwurf wurde gemäß § 3 Abs.1 BauGB im April/Mai 2021 öffentlich im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft ausgelegt und die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Vorliegen aller Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan hinsichtlich vorgebrachter Bedenken und Einwendungen überarbeitet und Hinweise und Anregungen eingearbeitet.

Der überarbeitete Entwurf wurde gemäß § 3 Abs.1 BauGB im September 2021 öffentlich im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft ausgelegt und die, von den Änderungen betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches nochmals zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der derzeitigen und folgenden Nutzungen gab es im Verfahren einige Anpassungen, daher wurde der Bebauungsplan erneut überarbeitet und wurde im April 2022 nochmal öffentlich im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft ausgelegt und die, von den Änderungen betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange werden nochmals zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Verfahren der Fördermittelbeantragung gab es Anforderungen an die Ausführung und Gestaltung der Verkehrsflächen. Da diese Anpassungen eine wesentliche Änderung der Planzeichnung bedeuten, ist eine nochmalige Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung erforderlich. Diese erfolgt im Juli 2022.

3. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth wird im Wesentlichen gebildet durch:

- Baugesetzbuch (BauBG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG9)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025
- Regionalplan Nordthüringen
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV)
- Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG)
- Gesetz zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThDSchG)
- Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG)
- Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAwS)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)
- Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

In der jeweilig gültigen Fassung

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND ZIELE RECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) bildet als vorbereitender Bauleitplan die erste Ebene im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde. Derzeit ist für die Gemeinde ein Flächennutzungsplan in Aufstellung. Ein wirksamer Flächennutzungsplan hat bindende Wirkung für die verbindliche Bauleitplanung und stellt die planungsrechtliche Grundlage für daraus zu entwickelnde Bebauungspläne der Gemeinde gemäß § 8 (2) BauGB dar. Der Aufstellungsbeschluss Nr. 14-8/2020 für den Flächennutzungsplan wurde am 3. Februar 2020 vom Gemeinderat der Gemeinde Marth gefasst, das Verfahren ist derzeit fast abgeschlossen. Die Einreichung zur Genehmigung beim Landesverwaltungsamt erfolgte im Juni 2021. Auf Grund von formellen Verfahrensmängeln und noch zu ergänzenden Aussagen zum Gewerbegebiet wurde der Antrag auf Anraten des Landesverwaltungsamtes im August zurück genommen. Nach Behebung der Mängel und Ergänzung des Planes bezüglich des geplanten Gewerbegebietes und einer nochmaligen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der F-Plan im Februar 2022 erneut zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung wurde am 8.04.2022 mit dem Az. 5090-340-4321/1778-4-20127/22 erteilt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung vom 28.04.-30.05.2022 ist der Plan am 1.6.2022 ist Kraft getreten.

Das Planverfahren zum Bebauungsplan „Auf dem Sauborn“ wurde im November 2020 mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Da das Verfahren zum Flächennutzungsplan zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, handelt es sich um ein Parallelverfahren nach §8 Abs.3 BauGB. Inhaltlich wurde der Bebauungsplan mit dem Flächennutzungsplan abgestimmt. Zeitlich erfolgten die Verfahrensschritte beider Planverfahren im jeweiligen Fortgang der Verfahren so aufeinander, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich war.

Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs.1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Im Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Standortes östlich der Ortslage erfolgt im FNP die Festlegung Gewerbefläche als erforderliche Anpassung an zu erwartende bzw. bereits bestehende Entwicklungen auf dem Gelände und zur Sicherung von bereits angesiedelten Gewerbebetrieben. Dies erfolgte in Abstimmung mit der Planung des Bebauungsplanes.

2.2 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als überörtliche Planung in der Landesentwicklungsplanung des Landes Thüringen sowie den Regionalen Entwicklungsprogrammen (REP) festgelegt. Es soll

sichergestellt werden, dass sich die örtliche Bauleitplanung in Übereinstimmung mit den überörtlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung befindet.

Mit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom Mai 2014 führt der Freistaat Thüringen eine neue raumstrukturelle Gliederung des Landes ein, die sich an den tatsächlichen Entwicklungs- und Handlungserfordernissen sowie der kulturlandschaftlichen Vielfalt orientiert. Das Programm dient als fachübergreifender und überörtlicher Masterplan mit normativen Vorgaben und programmatischen Anregungen für die räumliche Landesentwicklung.

Die Aussagen im Landesentwicklungsprogramm bewegen sich auf Ebenen der Landkreise, hieraus können übergeordnete Grundsätze und Ziele für die Gemeinde abgeleitet werden. Die Gemeinde Marth befindet sich im Einzugsgebiet des Mittelzentrums Heilbad Heiligenstadt in ca. 15 km und des Grundzentrum Arenshausen in ca. 3 km Entfernung. In den Grundzentren sollen die Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung ergänzend zu den höherstufigen zentralen Orten konzentriert und zukunftsfähig gestaltet werden.

Den Gemeinden soll der Erhalt und die Eigenentwicklung gewachsener Strukturen ermöglicht werden. Dabei soll der Siedlungsstruktur im Bestand der Vorzug vor einer Siedlungserweiterung im Freiraum gegeben werden. Das Gebiet der ehemaligen LPG ist für die Verwaltungsgemeinschaft und die umliegenden Orte als Gewerbestandorte mit verbundenen Arbeitsplätzen sowie Gewerbeeinheiten für die Gemeinde Marth von bedeutsamer Funktion und soll unbedingt Berücksichtigung in der Planung der Gemeinde finden.

2.3 Regionalplan Nordthüringen

Der Regionalplan Nordthüringen wurde am 13.09.2012 durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr genehmigt. Dieser regionale Ordnungs-, Entwicklungs- und Sicherungsrahmen stellt ein wesentliches Bindeglied zwischen der Landesplanung und der kommunalen Ortsplanung dar. Konkrete Raumordnungsziele für den Raum nördliches Thüringen sind im Regionalplan „Nordthüringen“ definiert.

Auf Brach- und Konversionsflächen soll eine nachhaltige Siedlungsentwicklung betrieben werden. Hier wird im Regionalplan in der Gemeinde Marth das ehemalige LPG-Gelände angeführt, diesen Flächen soll bei der baulichen Nachnutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. ^{RP G2-5}

3. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES, BESTANDSAUFNAHME

3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Gemeinde Marth ist eine kleine Gemeinde im Landkreis Eichsfeld am südlichen Fuße des Rusteberges. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf dem Sauborn“ befindet sich östlich der Ortslage der Gemeinde Marth.

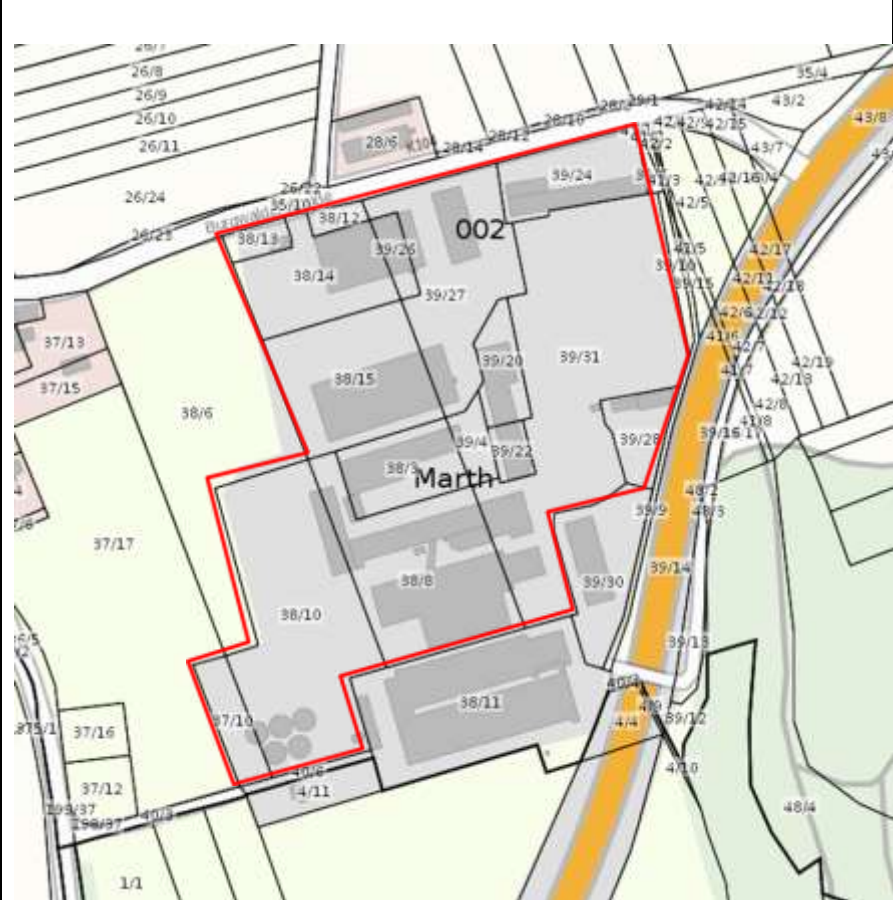
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,60 ha. Es grenzt im Westen teilweise an die Ortslage und an die Dorfstraße nach Hessenau. Nördlich und südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Entlang der östlichen Grenze befindet sich der Zubringer zur Autobahn BAB 38, daran grenzen ein bewaldetes Gebiet und landwirtschaftliche Nutzflächen.

Nördlich des Plangebietes, am Fuße des Rusteberges in ca. 400 m Entfernung befindet sich die zur Gemeinde Marth zugehörige Fachklinik Rusteberg – Suchthilfe Thüringen GmbH. Direkt an der südlichen Grenze befindet sich das Gelände der Hühnerhof Marth GmbH mit einer Legehennenanlage, diese ist im Jahr 2010 mittels immissionschutzrechtlicher Genehmigung gemäß BImSchG errichtet worden.



Im Umkreis von 1km um den Standort befinden sich keine weiteren Ortschaften. Nördlich des Rusteberges liegt die Gemeinde Rustenfelde ca. 1,3 km entfernt, ca. 3,0 km westlich liegt die Gemeinde Arenshausen als Grundzentrum und 2,5 km östlich entfernt liegt die Gemeinde Burgwalde. Als Gewässer 1. Ordnung fließt ca. 1 km südlich vom Plangebiet die Leine.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst in der Gemarkung Marth 17 Flurstücke in der Flur 2 mit einer Gesamtfläche von 56.094,00 m².

	Flurstüc	Fläche m ²
	k	
	37/10	2.390,00
	38/3	6.701,00
	38/8	9.398,00
	38/10	389,00
	38/12	551,00
	38/13	3.566,00
	38/14	5.142,00
	38/15	739,00
	39/4	163,00
	39/6	1.322,00
	39/20	570,00
	39/22	2.646,00
	39/24	583,00
	39/26	5.809,00
	39/27	1.368,00
	39/28	13.494,0
	39/31	0

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das ca. 5,60 ha große Plangebiet umfasst den Altstandort des Landwirtschaftsobjekts Agrargenossenschaft Arenshausen mbH und Milchviehanlage Marth GmbH.

Die landwirtschaftlichen Betriebe haben sich in den letzten Jahren aus einigen Bereichen des Standortes zurückgezogen und daraufhin einige Flurstücke des Altstandortes mit den darauf stehenden baulichen Anlagen an Handwerks- und Gewerbebetriebe verkauft.

JUNI 2022

Diese Gebäude und Flächen werden von Bauhandwerkern und Gewerbetreibenden zum größten Teil als Lager- und Abstellflächen für Material, Maschinen und Geräte genutzt. Teilweise sind auch Produktionsstätten entstanden.

Geltungsbereich mit den derzeitigen Eigentümern



JUNI 2022

Die neuen Eigentümer bzw. Nutzer der einzelnen Grundstücke besitzen für ihre derzeitige Nutzung keine Baugenehmigung oder Genehmigung auf Nutzungsänderung. Da die neuen Nutzer keine landwirtschaftlichen Betriebe sind, ist die derzeitige Nutzung bauplanungsrechtlich unzulässig und daher nicht genehmigungsfähig.

Zufahrtsmöglichkeiten zum Plangebiet bestehen vom Osten über den Abzweig von der B 80 Zubringerstraße zur BAB 38 über die Burgwälder Straße, welche direkt am Plangebiet vorbei führt. Diese wird als zentrale Erschließungsstraße des Geländes favorisiert, da sie eine direkte Anbindung an die Autobahn und an die Bundesstraße B 80 bietet und keine Verkehrsbelastung für den Wohnort bringt. Weitere Zufahrtsmöglichkeiten bestehen über die Ortslage Marth und über die untergeordnete Verkehrsstraße vom Ortsteil Hessenau.

Das Plangebiet hat eine maximale räumliche Ausdehnung von ca. 260 m in ost-westlicher Richtung und ca. 310 m in nord-südlicher Richtung. Das Gelände hat ein Gefälle von ca. 9,0m von der nördlichen zur süd-westlichen Plangebietsgrenze (294 – 285 m über NN).

Die vorhandenen Gebäude sind größtenteils eingeschossige Hallengebäude, teilweise mit Zwischenebenen und einer Gebäudehöhe von ca. 6,0 – 8,0 m. Sie sind alle über 30 Jahre alt, viele haben noch Dachdeckungen aus Wellasbest. Durch die neuen Eigentümer sind einige Gebäude bereits teilweise saniert worden. Die Flächenbefestigungen bestehen aus Betonstraßenplatten, Bitumenflächen oder Betonflächen. Einen flächenmäßig großen Anteil nehmen auch ein ehemaliges Freiflächensilo ca. 5.000m² zum Lagern und Gären von häckselbaren Erzeugnissen sowie 5 große Güllebehälter Ø 12m an der süd-westlichen Grenze des Bebauungsplanes ein.

Bestandsfotos vom Gelände des Bebauungsplanes



JUNI 2022



3.3 Bestehende und zukünftige Nutzungen

Folgende Nutzungen befinden sich derzeit auf den einzelnen Grundstücken:

Flurstück	Eigentümer	Derzeitige Nutzung
38/14, 39/26	Riethmüller & Hildebrand GbR Uder	Lagerhalle und Freiflächenlager der Firma Riethmüller & Hildebrand GbR Uder für Baumaterialien, Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
38/12, 39/27	Agrargesellschaft Arenshausen mbH	Getreidelager und Trocknungsanlage innerhalb des Gebäudes, offene Halle für Landmaschinenteknik, Waschplatz für Landmaschinen
38/13	Agrargesellschaft Arenshausen mbH	Eigenbedarfstankstelle Errichtet mit Baugenehmigung
38/12	Fa. Resebeck GmbH Göttingen	Containerstandplatz für Sammelcontainer Metallreste Zerspanung, Stanzreste
29/24, 39/6	Maik Fütterer Lenterode	Tischlerei „Die Holzwerkstatt“ Produktions- und Lagerräume der Tischlerei
39/31	Milchviehanlage Marth GmbH	Ehemalige offene Siloanlage als Lagerfläche vermietet: - Annahmestelle der Eichsfeldwerke GmbH für kompostierbare, biologisch abbaubare Bioabfälle, Garten, Küchen oder Baumschnitt - HKB Wolfgang Glahn Rohrberg , Unternehmen für Abbruch und Demontage stillgelegter Fabrikanlagen, Nutzung der Fläche als Zwischenlager
39/28	Oliver Kanngießer, Lutter	Dachdeckerei Kanngießer, Lagerhalle für Baumaterialien, Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
39/20	Jens Mergel, Birkenfelde	Fa. Mergel „Rund ums Haus“ Dienstleistungsbetrieb Hausmeisterservice, Lagerhalle Maschinen, Geräte und Arbeitsmaterialien
38/3, 39/4, 39/22	Meyer Verpackungsgesellschaft mbH	Ehemalige Autolackiererei mit Nutzungsänderung und Baugenehmigung heute Lagerflächen für Verpackungsmaterialien
38/8, 38/10, 37/10	Milchviehanlage Marth GmbH	Rinder- und Kälberstallanlagen mit dienenden Nebenanlagen wie Dungelege, Güllebehälter mit Blmsch-Genehmigung

Für die Tierhaltung der Milchviehanlage Marth GmbH von 265 Jungrindern, 35 Rindern und 100 Kälbern wurde im Jahr 2010 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung vom 10.6.2010 gemäß § 16 BImSchG stand im Zusammenhang mit der Errichtung der Legehennenanlage der Hühnerhof Marth GmbH mit einer Anlage zum Halten von Legehennen mit 59.022 Tierplätzen. Die Jungrinderhaltung im Einzelnen ist keine genehmigungsbedürftige Anlage. Der Eigentümer, die Milchviehanlage Marth erklärt eidesstattlich die Aufgabe der Tierhaltung zum Zeitpunkt des Verkaufs der Grundstücke an die Gemeinde.

Die Stallungen der Milchviehanlage Marth GmbH wurden seit 2007 an die Gut Wipperdorf Milchproduktions GmbH in Wipperdorf zum Zweck der Haltung und Aufzucht von Rindern verpachtet. Mit Termin zum 31.12.2022 wurde dieser Pachtvertrag seitens der Milchviehanlage Marth GmbH gekündigt. Der Pächter hat den Erhalt der Kündigung bestätigt. (sh. Anlage 1) Mit Schreiben vom 25.02.2022 teilt die Gut Wipperdorf Milchproduktions GmbH mit, dass für die Tiere ein Ersatzobjekt gefunden wurde. Ab Juli 2022 werden die Rinder in ein Objekt der „Agrarprodukte Großfahner eG“ in Großfahner in mehreren Etappe umgestallt. Dieser Vorgang soll im Dezember 2022 abgeschlossen sein, so dass das Pachtobjekt, die Gebäude und Anlagen zum 31.12.2022 in vertragsgemäßen Zustand der Milchviehanlage Marth GmbH wieder zur Verfügung stehen. (sh. Anlage 2)

Die Gebäude und Anlagen der Milchviehanlage Marth GmbH gehen mit Verkauf der Grundstücke 38/8, 38/10, 39/31 und 37/10 in Eigentum der Gemeinde Marth über, damit wird die landwirtschaftliche Nutzung an diesem Standort aufgegeben. Für die baulichen Anlagen auf den zuvor genannten Grundstücken ist eine gewerbliche Nach- bzw. Umnutzung nicht möglich und sollen abgebrochen werden. Vertragsentwürfe zum Kauf der Flächen durch die Gemeinde Marth liegen vor, mit der nun vorliegenden abschließenden Klärung des Tierverbleib können die Kaufverhandlungen abgeschlossen werden.

Der zweite auf dem Plangebiet ansässige landwirtschaftliche Betrieb, die Agrargesellschaft Arenshausen mbH, deren Geschäftsbereich im Getreideanbau und –vermarktung liegt, nutzt zur Zeit auf dem Gelände eine Getreidetrocknungs- und Lagerhalle. Ursprünglich war eine Umverlagerung der Nutzung in eine vorhandene Lagerhalle am Ortsrand der Gemeinde Freienhagen, Gemarkung Schachtebich in der Flur 004, Flurstück 5/11 vorgesehen. Diese befindet sich im Eigentum der Agrargesellschaft Arenshausen mbH. Ab 1. Juli 2021 wurde für die Agrargesellschaft Arenshausen mbH ein zweiter Geschäftsführer bestellt, welcher für die Zukunft die Geschicke des Betriebes leiten soll. Diese Position wurde durch Herrn Georg Bitter besetzt, welcher nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Altgeschäftsführers Herrn Martin Jung als alleiniger Geschäftsführer tätig sein wird. Mit der Bestellung von Herrn Bitter wurde auf der Gesellschafterversammlung festgelegt, dass die

JUNI 2022

Reinigung und Lagerung des Getreides doch im Bereich der Verwaltung in Marth verbleiben soll.

Da zwischenzeitlich Verkaufsverhandlungen über die Getreidehalle zwischen der Gemeinde Marth und der Agrargesellschaft erfolgten und der Kaufpreis über ein Gutachten bereits festgelegt wurde, wurde in Erwägung gezogen die Trocknungs- und Lagerhalle auf ein Gelände westlich des zukünftigen Gewerbegebietes zu verlegen und dort neu zu errichten. Hierfür wurde eine Bauvoranfrage beim Landkreis eingereicht, welche aber dann auf Grund der Nähe zur bebauten Ortslage wieder zurückgezogen wurde.

Hieraufhin wurde eine weitere Bauvoranfrage eingereicht, mit welcher die Genehmigungsfähigkeit mehrerer landwirtschaftlicher Gebäude für die Agrar-gesellschaft nördlich der Altstandortes, in direkter Nachbarschaft des Verwaltungsgebäudes, geklärt werden sollte. Da für diese Vorhaben die erforderlichen Fördermittel, die zur Finanzierung notwendig gewesen wären, nicht in Aussicht gestellt werden konnten, wurde auch diese Bauvoranfrage wieder zurückgezogen. Somit soll die vorhandene Getreidehalle als Bestandsobjekt weiter genutzt werden um den Betrieb weiterführen zu können.

Das Plangebiet wird in seiner Gesamtheit als Gewerbegebiet festgesetzt, die Trocknungs- und Lagerhalle bleibt im Baugebiet GE 3a als vorhandene bauliche Anlage mit seiner Nutzung als Bestandsobjekt bestehen, diese entspricht nicht den Festsetzungen eines Baugebietes nach §8 BauNVO.

Laut BauNVO § 1 Abs. 10 wird im zukünftigen Bebauungsplan für den Altstandort Gebiet GE 3a festgesetzt, dass die bestehende bauliche Anlage der Agrargesellschaft mit der jetzigen Nutzung sowie Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen an der baulichen Anlage ausnahmsweise zugelassen werden. Die Zweckbestimmung des Plangebietes als GE bleibt in seinen übrigen Teilen gewahrt. Die Nutzung der baulichen Anlage durch Trocknung und Lagerung von Getreide entspricht eher einer gewerblichen als einer landwirtschaftlichen Tätigkeit. Bei Aufgabe des Bestandsschutzes für die Getreidetrocknung tritt für die zukünftige Nutzung die Festsetzung als Gewerbegebiet ein, eine andere landwirtschaftliche Nutzung ist somit ausgeschlossen.

Die derzeit ungenehmigten gewerblichen Nutzungen durch verschiedenste Handwerksbetriebe innerhalb des Altstandortes wären nach in Kraft treten des Bebauungsplanes genehmigungsfähig.

4. SCHUTZGEBIETE

4.1 Naturschutz

Durch das Plangebiet werden keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG betroffen. Auch Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ nach § 32 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Die Planung berührt keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder die ergänzend besonders geschützten Biotope des § 18 ThürNatG. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Im Großraum um das Plangebiet befinden sich zahlreiche Schutzgebiete und Objekte, die auf der Grundlage unterschiedlicher Fachgesetze unter Schutz gestellt wurden. Durch die Umwandlung des Altstandortes in ein Gewerbegebiet und den Abstand zu den einzelnen Schutzgebieten ist eine Beeinflussung der Gebiete nicht zu erwarten.



4.2 Trinkwasserschutz

Wasser ist für die Menschen ein elementares Gut, welches es nachhaltig zu schützen gilt. Sowohl die Nutzbarkeit des Wassers, der Schutz der Gewässer als auch der Schutz vor Hochwasser sind Ziele des Wasserschutzes in Thüringen.

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Marth erfolgt durch den Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“. Ein Großteil des Gemeindegebietes der Gemeinde Marth liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Leinetal-Rusteberg“ (SG ID Nr.44), im Plangebiet befinden sich Flächen der Schutzzonen II und III gemäß Anlage 2 zur Thüringer

Wassergewinnungsanlagen Hy Marth 1/1969 und 3/1979 werden im Rahmen des Erwerbs der Liegenschaften des Planungsgebietes durch die Gemeinde Marth mit erworben.

Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes ist vorgesehen, die Bewohner der Ortslage Hessenau sowie das zukünftige Gewerbegebiet an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde anzuschließen, um anschließend die privaten Gewinnungsanlagen Hy Marth 1/1969 und 3/1979 für Trinkwasser außer Betrieb zu nehmen.

Mit dem Wegfall der örtlichen Eigenversorgung wird zeitnah durch die Gemeinde ein Antrag auf Anpassung der Wasserschutzzonen gestellt werden, mit dem Hintergrund des Verkleinerns der Schutzzonenfläche II, damit einer weiteren gewerblichen Nutzung auf den o.g. Bauflächen nichts entgegensteht.

Zum Erwerb der Flächen im Geltungsbereich einschließlich der Wassergewinnungsanlagen mit den Versorgungsleitungen wurde bereits eine vorvertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Marth und dem Eigentümer der Anlagen, der Agrargesellschaft Arenshausen mbH abgeschlossen, welche als Anlage beigefügt ist.

Zur Zeit ist ein Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Marth, der Agrargenossenschaft Arenshausen mbH und der Milchviehanlage Marth GmbH in Bearbeitung, in welchem die vertraglichen Regelungen aufgeführt und notariell bestätigt werden.

5. STÄDTEBAULICHE UND PLANUNGSRECHTLICHE ERLÄUTERUNGEN

Das Planungskonzept wurde in Abstimmung mit der Gemeinde unter Berücksichtigung der vorh. Nutzer erarbeitet und in die erforderlichen Planteile eines qualifizierten Bebauungsplanes umgesetzt. Das städtebauliche Konzept sowie die geplanten baurechtlichen Festsetzungen können der beiliegenden Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen entnommen werden. Die getroffenen Festsetzungen werden im Folgenden erläutert.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Den allgemeinen Zielen des Bebauungsplanes entsprechend, werden die einzelnen Bauflächen als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind gemäß § 8 Abs.2 BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 8 Abs.3 Satz 2 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Die gemäß § 8 Abs.3 Satz 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden ausgeschlossen, ebenso Vergnügungsstätten.

Einzelhandelsbetriebe sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig und werden gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen. Ein der Hauptnutzung untergeordneter Verkauf von am Standort produzierter Waren (Werksverkauf) kann ausnahmsweise zugelassen werden, die Verkaufsfläche darf 100m² nicht überschreiten. Das Plangebiet ist auf Grund seiner Lage aus raumordnerischer Sicht für Handelseinrichtungen nicht geeignet.

Die Festsetzung der Nutzungen der einzelnen Baugebiete muss sicherstellen, dass der Schutz vor unzumutbaren Immissionen beachtet wird. Für einzelnen Baugebiete werden auf Grund ihrer Lage die allgemein vorgesehenen Nutzungen nochmals konkretisiert bzw. eingeschränkt. Erläuterungen dazu erfolgen im Pkt. Immissionsschutz.

Die Getreidetrocknungshalle der Agrargesellschaft Arenshausen GmbH soll als Bestandschutz im Gewerbegebiet in der Baufläche 3a weiterhin betrieben werden.

Gemäß § 1 Abs.10 wird die Zulässigkeit der bestehenden Anlage festgesetzt. Sanierungen, Reparaturen und Erneuerungen der bestehenden Anlage sind zulässig, Nutzungsänderungen sind nur gemäß des festgesetzten Baugebietes möglich. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes als Gewerbegebiet bleibt in seinen übrigen Teilen gewahrt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl (GRZ) geregelt. Die Obergrenzen für die Bestimmungen des Maßes der baulichen Nutzungen gemäß § 17 BauNVO werden eingehalten. Weiterhin ist eine maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Bei der Grundflächenzahl wurde die maximale Obergrenze für Gewerbegebiete von 0,8 ausgenutzt. Grund hierfür ist der bereits sehr hohe Versiegelungsgrad im Bestand und Grundstücke die bereits von Gewerbeunternehmen erworben wurden und einer neuen Nutzung zugeführt sind und die entsprechende Bebauung und Versiegelung aufweisen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wurde in allen Gebieten auf eine maximale Höhe von 10,00 m begrenzt, dies begründet sich aus der vorhandenen Bebauung. Zukünftige Gebäude sollten sich in die bestehenden Anlagen einfügen. Auf Grund der topographischen Lage des Gebietes staffeln sich die Gebäude somit in Anpassung an das Gelände von Nord nach Süd. Der Bezugspunkt für die Höhenbestimmung wird für jedes Gebäude separat festgelegt, um eine Anlehnung an das topographisch natürliche Geländegefälle des Plangebietes zu erreichen. Der untere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die mittlere Geländehöhe im Bereich der Grundfläche des Gebäudes. Oberer Bezugspunkt ist der Firstpunkt bzw. bei Flachdächern die oberste Außenwandbegrenzung.

5.3 Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicher zu stellen, dass die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§50 BImSchG).

Bei der Ergänzung, Erweiterung oder Schaffung neuer Bauflächen sind mögliche, auf die Planungsvorhaben einwirkende Immissionen zu berücksichtigen oder es ist zu prüfen ob durch die Planungen selbst schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Geruchsimmissionen

Als Nachnutzung des ehemaligen LPG-Geländes plant die Gemeinde dort Gewerbeflächen zu entwickeln. Im südlichen Bereich der Fläche befinden sich Legehennenställe die durch die Hühnerhof Marth GmbH betrieben werden, weiterhin befinden sich auf dem Gelände 2 Ställe mit Rinderhaltung. Für die Genehmigung dieser beiden Anlagen wurde seinerzeit 2010 ein Gutachten zur Beurteilung der Geruchsimmissionen erstellt.

Im Rahmen der Ausweisung von Gewerbeflächen soll die Rinderhaltung am Standort aufgegeben werden, so dass zukünftig ausschließlich Geruchsemissionen aus den Legehennenställen auf die geplante Gewerbegebietsfläche oder darüber hinaus einwirken werden. Zu dieser neuen Situation erfolgte eine Überarbeitung und Aktualisierung des Gutachtens vom Ingenieurbüro für Umweltschutz Dr. Aust und Partner, außerdem wurde eine kleinräumigere und engmaschigere Betrachtung der zu erwartenden Immissionen erarbeitet um einzelne zulässige Nutzungen innerhalb der Gewerbeflächen festsetzen zu können.

Immissionsorte für das Schutzgut Mensch sind Wohnbebauungen oder auch Beschäftigte anderer Betriebe als dem Emittenten. Mittels einer Ausbreitungsberechnung werden Immissionskonzentrationen im Umfeld der Emissionsquelle berechnet. Die Berechnungsergebnisse für die Zusatzbelastung für Geruch aus der vorhandenen Legehennenanlage im geplanten Gewerbegebiet sowie der angrenzenden Wohnbebauung sind in der folgenden Grafik aus dem Gutachten dargestellt und entsprechend der Belastungshöhe unterschiedlich farblich gekennzeichnet.

Die vom Länderausschuss für Immissionen (LAI) empfohlene Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) bestimmt einen Immissionswert vom max. 10% Überschreitung der Jahresstunden als maximal mögliches Stattfinden von Geruchsereignissen auf Wohn- und Mischgebietsflächen und max. 15% Überschreitung für Gewerbegebietsflächen. Die Immissionswerte der GIRL beziehen sich auf Flächen, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, das sind z.B. Wohnungen in Gewerbegebieten.

JUNI 2022

Gelber Bereich:	Geruchsbelastung zwischen 2 und 5 % Geruchsstundenhäufigkeit
Orange Bereich:	Geruchsbelastung zwischen 5 und 10 % Geruchsstundenhäufigkeit
Grüner Bereich:	Geruchsbelastung zwischen 10 und 15 % Geruchsstundenhäufigkeit
Blauer Bereich:	Geruchsbelastung zwischen 15 und 20 % Geruchsstundenhäufigkeit
Rosa Bereich:	Geruchsbelastung zwischen 20 und 50 % Geruchsstundenhäufigkeit
Roter Bereich:	Geruchsbelastung über 50 % Geruchsstundenhäufigkeit

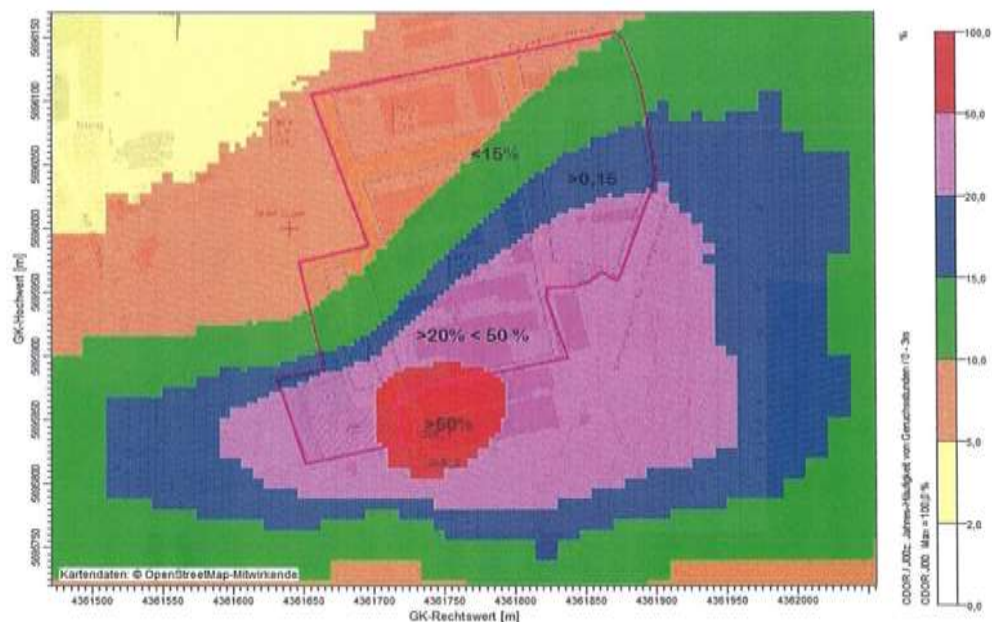


Abb. 10: farbkodierte Bereiche der Geruchsimmisions-Zusatzbelastung im B-Plan-Gebiet

Die Geruchsbelästigung ist nach der Überarbeitung des Gutachtens auf die angrenzende Wohnbebauung der Ortslage im zumutbaren und zulässigen Bereich und daher für die Gebietsfestlegung irrelevant.

Für die geplanten Gewerbegebietsflächen bedeutet das Gutachten keine erhebliche Belästigung durch Geruchsimmisionen auf den nördlichen Flächen (grüner und oranger Bereich), jedoch höhere Immissionen auf den südlichen Flächen (blauer und rosa Bereich), der rote Bereich schließt einen ständigen Aufenthalt von Personen aus.

Auch Beschäftigte von Betrieben in Gewerbegebieten haben einen Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmisionen. Hier sind im Bebauungsplan zum Gewerbegebiet entsprechende Festsetzungen über zulässige Nutzungen erlassen.

Die Fläche (Bereich rot) für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist von jeglicher Bebauung durch Hochbauten freizuhalten. Anlagen die den ständigen Aufenthalt von Personen erfordern sind nicht zulässig.

Auf den Flächen GE 1b und GE 3b (Bereich rosa und blau) sind Anlagen und Nutzungen die den ständigen Aufenthalt von Personen, ständige Arbeitsplätze oder Betriebe die das Vorhandensein von Sozialräumen erfordern nicht oder nur bedingt zulässig. Eine Ausnahme von der Festsetzung ist möglich beim Einbau von Klimaanlage oder technischen Anlagen, die gesunde Arbeitsverhältnisse am ständigen Arbeitsplatz gewährleisten. Im Baugebiet GE 1c ist für Räume die zum Aufenthalt von Personen vorgesehen sind, der zwingende Einbau von Klimaanlage mit Geruchsfilter zur Luftreinigung erforderlich.

Die Abgrenzung der Bauflächen GE 3a und GE 3b sowie GE 1a und GE 1b folgt der Abbildung der Geruchsstundenhäufigkeit des Gutachtens. Demnach trennt die Perlschnur die Flächen nördlich mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von weniger als 15% den südlichen Bereich mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von über 15%. Gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ist als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung bestimmte angegebene Immissionswerte IW überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden, diese betragen für Gewerbegebiete 15%. Bereiche mit mehr als 15 % können bei ständigem Aufenthalt schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, z.B. Ekel oder Übelkeit auslösende Gerüche.

Der Verlauf der Perlschnur folgt der o.g. Grenze um eine möglichst hohe Ausnutzung der Bauflächen ohne einschränkende Festsetzungen zu erhalten. Die vorhandenen Gebäude, welche theoretisch durch die Perlschnur in der Nutzung geteilt werden, sind teilweise ehemalige Stallanlagen, welche auf Grund des Bauzustandes kaum für eine gewerbliche Nachnutzung in Frage kommen und im Zuge der Erschließung und Aufbereitung der Bauflächen abgebrochen werden. Die Teilung von vorhandenen Gebäuden kann aber auch durch verschiedene Nutzungsbereich wie ständige Arbeitsplätze auf einer Seite der Perlschnur und Lagerbereiche auf der belasteten Seite gelöst werden. Hier bleibt es die Aufgabe des Planers diese Bereiche konstruktiv zu trennen.

Lärmimmissionen

In Vorbereitung der Nachnutzung des ehemaligen Areals der LPG Marth als Gewerbeflächen wurde durch das Ingenieurbüro IFS Frank & Schellenberger Eisenach im Februar 2021 eine Schallimmissionsprognose für das Gebiet erstellt.

Es wurde eine Schalltechnische Berechnung für das Plangebiet Gewerbestandort ehem. LPG durchgeführt unter Berücksichtigung der Vorbelastung Legehennenanlage und Metallbau Meyer. Im Einwirkungsbereich wurden Immissionspunkte an der nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortslage Marth und der nördlich liegenden Klinik festgelegt, da an diesen schutzwürdigen Gebäuden am ehesten eine Überschreitung der zulässigen Immissionen zu erwarten sind.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass nun die Getreidetrocknungshalle der Agrargesellschaft Arenshausen mbh als Bestandsschutz im Plangebiet verbleiben wird. Hierauf wurde eine Überarbeitung der Schallimmissionsprognose durch o.g. Büro durchgeführt.

In der Schallimmissionsprognose vom Februar 2022 wurde bei der Festsetzung der Emissionskontingente die bestandsgeschützte Anlage hinsichtlich ihres erforderlichen Kontingentes berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurden die, für die Gewerbeflächen zulässige Schallimmissionsanteile ermittelt. Die vergebenen Emissionskontingente entsprechen tags mindestens den Angaben der DIN 18005-1 für Gewerbeflächen oder liegen darüber. Für die Nachtzeit wurden die Kontingente auf Grund der schutzwürdigen Nachbarnutzungen deutlich eingeschränkt, gewerbliche Aktivitäten sind nur im stark eingeschränkten Maß möglich.

Für die einzelnen Gewerbegebietsflächen sind Schall-Emmissionskontingente festgelegt und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen worden. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

<u>Teilfläche 1</u>	<u>Gewerbegebietsfläche</u>	<u>LEK, tags</u>	<u>LEK, nachts</u>
GE-TF 1	GE 1a	60	45
GE-TF 2 + 3	GE 1b	60	49
GE-TF 4	GE 2	60	45
GE-TF 5	GE 3a	62	60
GE-TF 6	GE 3b + 3c	60	47
GE-TF 7	GE 3d	60	47
GE-TF 8	GE 4	60	50

5.4 Altlasten

Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind

- Altablagerungen - stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind, und
- Altstandorte - Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden (§ 2 Abs. 5 BBodSchG).

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Altstandort und altlastenverdächtige Fläche im Thüringer Altlasteninformationssystem THALIS eingetragen.



Für den Altstandort der ehem. LPG (MVA Marth) wurde 2020 im Rahmen der Vorbereitungen zur Ausweisung des Standortes zum Gewerbegebiet ein Gutachten zur Altlastenerkundung und Gefährdungsabschätzung von der Geotechnik Heiligenstadt GmbH angefertigt. In diesem Gutachten wurden kontaminationsgefährdete Bereiche und Verdachtsflächen auf dem Gelände festgelegt und mittels Kleinrammbohrungen, Handschürfungen und Kernbohrungen Proben genommen. Als mögliches belastetes Umweltmedium ist der Boden auf Schadstoffe und seine Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Grundwasser und Boden untersucht worden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für viele Bereiche der ausgewählten Standorte keine Belastungen vorliegen. Zwei Bereiche zeigten Auffälligkeiten bei umweltrelevanten Schadstoffen, so dass formal Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Diese Bereiche werden derzeit als Containerstellfläche und Waschplatz für Fahrzeugreinigung genutzt. Bei der weiteren Nutzung dieser Flächen ist durch bauliche Maßnahmen in Form von undurchlässigen Bodenbefestigungen bzw. geordnetes Abführen und Reinigen der Wässer der Stoffeintrag einzudämmen bzw. auf ein umweltverträgliches Minimum zu reduzieren.

Im Bereich der vorhanden, privat genutzten Dieseltankstelle der Agrargesellschaft zeigte sich eine deutliche Umweltrelevanz, welche vermutlich aus einer zurückliegenden Dieselhavarie herbeigeführt wurde. Für eine abschließende Gefährdungsabschätzung der festgestellten erheblichen Bodenbelastungen sind weitere Untersuchungsergebnisse erforderlich. Hierzu machen sich detaillierte Untersuchungen zur Feststellung der Menge und räumlichen

Verteilung erforderlich. Gemäß gutachterlicher Stellungnahme ist eine aktuelle Grundwassergefährdung nicht zu erwarten, so dass im Rahmen des aktuellen Bauleitverfahrens keine weiteren Handlungserfordernisse zu ergänzenden Detailuntersuchungen bestehen.

Der Bereich der Tankanlage wurde im Jahr 2000 saniert bzw. erneuert. Bei der aktuellen Situation mit großflächiger Oberflächenversiegelung und Abscheideanlage kann eine weitere Eindringung von Schadstoffen ausgeschlossen werden. Wenn im Rahmen der Umwidmung des Geländes für den Bereich Tankstelle keine weiteren baulichen Änderungen bzw. sensiblere Nutzungsformen vorgesehen sind, besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

Der Standort der Tankstelle ist als Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gekennzeichnet. Die Tankstelle bleibt im Bestand und der Nutzung erhalten, derzeit sind dort keine baulichen Veränderungen geplant. Sollte für den Bereich eine bauliche Veränderung erfolgen oder geplant werden, ist eine erneute Untersuchung erforderlich, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit festzulegen.

In den Besorgnisbereichen Containerstandplatz und Waschplatz sind geeignete Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne des vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutzes sicherzustellen. Für den Containerstellplatz sowie den Waschplatz sind entsprechende bauliche Maßnahmen im Rahmen des anschließenden Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.

Die durchgeführten Altlastenerkundungen lassen zwangsläufig nur eine punktuelle Erfassung des Untergrundes zu, so dass Abweichungen von den Untersuchungsergebnissen nicht ausgeschlossen werden können. Für die Flächen gelten weiterhin folgende Anforderungen:

- Bei allen baulichen Aktivitäten wie Erschließungs-, Abbruch-, Baumaßnahmen einschließlich Umnutzung von Gebäuden bzw. Flächen usw., bzw. landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den erfassten Altlastverdachtsflächen ist die Untere Bodenschutzbehörde vor Beginn der Ausführungen einzubeziehen.
- Sollten sich im Rahmen der weiteren Planbearbeitung bzw. Erschließung und Bauausführung weitere Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderlich werdende Maßnahmen eingeleitet werden können.

5.5 Flächen für die Wasserwirtschaft

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet "WSG Leinetal-Rusteberg" Schutzzone III. Die Flurstücke 39/6, 39/24, 39/28 und 39/31, das entspricht den Bauflächen

GE 1a, GE 1b und GE 1c, befinden sich zusätzlich in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes.

Für Flächen in der Schutzzone II verbietet das geltende Wasserrecht eine Neubebauung bzw. Umnutzung oder Nutzungsintensivierung von bereits bestehenden Anlagen. Grundlage für die Festsetzung der Schutzzone II sind die Brunnen der privaten Versorgungsanlagen für den Altstandort und den Ortsteil Hessenau, sh. Ausführungen Pkt. 4.2. Im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes sollen diese Anlagen außer Betrieb genommen und anschließend die Schutzzone angepasst werden. Im Rahmen der Bauleitplanung soll der Bereich der Schutzzone II mit betrachtet und überplant werden, da sich in diesem Bereich auch Altanlagen der Agrargenossenschaft und nichtgenehmigte Gewerbebetriebe befinden. Diese Flächen gehören optisch und siedlungsstrukturell zu dem Altstandort, so dass eine Einbeziehung städtebaulich notwendig ist. Nach Wegfall der Schutzzone würden sich sonst diese Flächen im Außenbereich befinden, und da eine mögliche Nachnutzung dann nicht möglich ist, eine Brachfläche entstehen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte Festsetzungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind. Die Zulässigkeit der Festsetzungen zu den Bauflächen GE 1a, GE 1b und GE 1c sind an die Bedingung des Wegfalls der Schutzzone II gekoppelt und treten erst mit deren Aufhebung in Kraft.

Die zuständige obere Wasserbehörde hat unter Berücksichtigung der vorliegenden Voraussetzungen des Anschlusses der Bewohner von Hessenau und des zukünftigen Gewerbegebietes an die öffentliche Wasserversorgung eine Aufhebung der Schutzzone II in Aussicht gestellt.

6. ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Verkehrstechnische Erschließung

Das Plangebiet ist durch die direkte Anbindung an den Zubringer B 80 zur Bundesautobahn BAB 38, AS Arenshausen direkt erreichbar ohne die Ortslage der Gemeinde Marth oder andere Siedlungsgebiete zu durchfahren. Der Zubringer verläuft an der östlichen Grenze des Plangebietes und ist über die Burgwälder Straße direkt angebunden. Der erhöhte gewerbliche Verkehr durch die Ausweisung des Gewerbegebiets beeinträchtigt die Gemeinde Marth somit kaum.

Weitere Zufahrtsmöglichkeiten bestehen über die Ortslage Marth sowie über die untergeordnete Verkehrsstraße vom Ortsteil Hessenau. Die übergeordneten sowie die innerörtlichen Straßen befinden sich in einem guten, größtenteils sanierten Zustand. Die Anbindung an die umliegenden Orte erfolgt über ein gut ausgebautes Straßennetz.

Die Burgwälder Straße führt nördlich am Plangebiet vorbei. Die verkehrstechnische Erschließung der Bauflächen erfolgt nur über die Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes, diese werden nördlich an die Burgwälder Straße K 104 angebunden. Die Stichstraßen erhalten am Ende einen Wendehammer, der das Wenden von Lastkraftwagen ermöglicht.

Der Bereich des Straßenflurstücks 35/10 der K 104 zwischen Fahrbahn und Plangebiet ist mit in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Diese Fläche ist derzeit vollflächig versiegelt und wird von den Eigentümern mitbenutzt. Hier sind die befestigten Flächen zurück zu bauen und zu Straßenbegleitgrün zu rekultivieren.

Zur verkehrstechnischen Erschließung werden zwei Zufahrten von der Burgwälder Straße, K 104 hergestellt. Die westliche Zufahrt dient der Anfahrt des Tankstelle und der Zufahrt für den Gewerbestandort auf dem Flurstück 38/14. Die östliche Zufahrt ist eigentliche Erschließungsstraße für den Gewerbestandort und den einzelnen Baufeldern. Ausführungsplanungen der Straßenanbindung sind im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen dem Liegenschaftsamt des Landkreises Eichsfeld vorzulegen.

Das anfallende Oberflächenwasser der K 104 nördlich des Plangebietes wird derzeit über das vorhandene Kanalsystem des Plangebietes abgeführt. Im Rahmen der Erschließung und Erneuerung der Regenkanäle werden diese Straßeneinläufe wieder an das Kanalnetz angeschlossen.

Öffentlicher Personennahverkehr ÖPNV

Die Gemeinde Marth gehört zum Verkehrsgebiet der Eichsfeldwerke EW-Bus GmbH und ist über die Regionalbuslinien erreichbar. Sie wird von den Regionalbussen regelmäßig frequentiert. Im Zentrum der Gemeinde Marth befinden sich zwei Bushaltestellen, eine wurde bereits barrierefrei ausgebaut.

6.2 Wasserver- und –entsorgung

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Marth erfolgt über das Trinkwasserversorgungssystem „Hohes Kreuz“ des zuständigen Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ in Heiligenstadt. Der Anschluss zum Hochbehälter am Rusteberg kommt aus der Gemarkung Rustenfelde und verteilt sich dann auf die Ortslage.

Das Gelände der ehemaligen LPG, östlich der Ortslage, hat eine eigene Trinkwasserversorgungsanlage mit Brunnen in Hessenau und Hochbehälter oberhalb des Geländes, hierüber werden auch die Wohnhäuser des Ortsteils Hessenau und der Sportplatz Marth versorgt. Die Brunnen befinden sich südlich des Plangebietes im Leinetal.

Im Zusammenhang mit der Erschließung der Gewerbeflächen auf dem ehem. landwirtschaftlichen Standort werden Änderungen im Trinkwassernetz erforderlich, der Anschluss an das zentrale Versorgungssystem ist vorgesehen und die Eigenversorgung wird aufgegeben, sh. dazu auch Pkt. 4.2.



Die zukünftige Versorgung mit Trinkwasser im Plangebiet erfolgt über das vorhandene Netz durch den Zweckverband für Wasserver- und Abwasser-entsorgung, EW Wasser GmbH Heiligenstadt in der Gemeinde Marth. Der Anschluss erfolgt gemäß Zweckverband im Bereich des Friedhofs, Ende Burgwälder Straße. Vom Anschlusspunkt wird entlang der Burgwälder Straße eine neue Trinkwasserleitung verlegt bis Höhe Verwaltungsgebäude der Agrargesellschaft. Von hier erfolgt die Erschließung des Gewerbegebietes.

Die Ablösung der Trinkwasserleitung für den Ortsteil Hessenau erfolgt im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes ebenfalls durch Anschluss an das öffentliche Netz des Zweckverbandes. In Höhe der Straße „Hinter Marth“ wird auf die Trinkwasserversorgungsleitung DN 100 GGG in der Kreisstraße K 105 aufgebunden und bis in den Ortsteil Hessenau verlegt, wo die einzelnen Baugrundstücke angeschlossen werden.

JUNI 2022

Im Verlauf der Versorgungsleitung nach Hessenau werden auch der Sportplatz Marth mit dem Sportplatzgebäude und die Hühnerhof Marth GmbH angeschlossen und so aus dem öffentlichen Netz durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld versorgt.

Die Erschließung erfolgt über einen Erschließungsträger. Es ist ein Erschließungsvertrag zwischen dem Trinkwasserzweckverband, der Gemeinde und dem Erschließungsträger vor Baubeginn abzuschließen, in welchem festgelegt wird, dass nach Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen diese dem Zweckverband zu übergeben sind.

Abwasserentsorgung

Die Ortslage Marth entwässert ortsüblich über grundstücksbezogene Kleinkläranlagen mit Einleitung in Mischwasserkanäle (TOK), welche dann in den „Steingraben“ entwässern. Gemäß bestätigtem Abwasserbeseitigungskonzept des WAZ Obereichsfeld wird innerhalb der nächsten Jahre kein Anschluss an eine zentrale Kläranlage erfolgen.

Die anfallenden Abwässer im Plangebiet werden zur Zeit über Kleinkläranlagen gereinigt oder in abflusslosen Gruben gesammelt und zur Entsorgung in die zentrale Kläranlage abgefahren.



Bestand

Die Oberflächenwässer des Plangebietes werden derzeit über einen Regenkanal dem Steingraben zugeführt. Teile der Außengebietswässer nördlich der Burgwälder Straße sowie ein Teil der Straßenentwässerung der Burgwälder Straße fließen derzeit ebenfalls durch das

JUNI 2022

Plangebiet und werden in den Steingraben eingeleitet. Der Durchfluss dieser Außengebietswässer durch das Plangebiet sollte erhalten bleiben.

Die Entwässerung des Plangebietes soll zukünftig in einem modifizierten Trennsystem erfolgen. Das Schmutzwasser wird über ein neu zu erstellendes Kanalsystem einer Kläranlage zugeführt und dort vollbiologisch gereinigt. Am tiefsten Geländepunkt des Plangebietes an der südlichen Grenze ist im Bebauungsplan eine Fläche zur Errichtung dieser Kläranlage vorgesehen.

Die unverschmutzten Oberflächenwässer der Dachflächen und der befestigten Verkehrsflächen aus dem Plangebiet werden über ein Regenwasserkansystem gesammelt und einem Regenrückhaltebecken am südlichen Plangebietsrand zugeführt. Eine Berechnung der Regenrückhaltung für das Plangebiet ist in der Anlage 2 der Begründung erfolgt. Aus diesem Rückhaltebecken wird das Regenwasser gedrosselt mit 5 l/s*ha abgegeben. Über einen Kanal wird der Überlauf der Kläranlage mit dem Regenwasser zusammengeführt und am Durchlass der Hessenauer Straße in den Steingraben eingeleitet.



Die Planung, Erschließung und Finanzierung der wasser- und abwassertechnischen Anlagen im Plangebiet erfolgt über einen Erschließungsträger. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß den Forderungen der DIN 1986 auszubilden und müssen den Bestimmungen der Entwässerungssatzung des WAZ Obereichsfeld entsprechen.

Für die Einleitung der in den Abwasserreinigungsanlagen behandelten Abwässer sowie für die Einleitung der Oberflächenwässer aus dem Plangebiet in das örtliche Gewässer Steingraben ist die wasserrechtlichen Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises durch den zuständigen Abwasserzweckverband zu beantragen. Nach Fertigstellung der Erschließung werden die Anlagen auf der Grundlage eines Übertragungsvertrages an den WAZ übergeben.

Für den Steingraben und den Straßendurchlass südöstlich von Marth wurde ein Hydrologisches Gutachten vom Planungsbüro Kellner und Partner aus Mühlhausen angefertigt. Aus dem Gutachten ergibt sich für den Durchlass an der Hessenauer Straße und den Steingraben eine Abflussmenge aus dem Einzugsbereich und mit dem auf 5,0l/s,ha reduziertem Zulauf aus dem Gewerbegebiet von 645 l/s für den Hochwasserbereich HQ 25 = mittlerer Hüllwert als Bemessungsgrundlage. Der Durchlass besteht aus einem Kreisprofil DN 500 mit einem Reibungsbeiwert von $k_b 0,75$ und hat eine Länge von 25,0m. Die Einlaufhöhe des Durchlass beträgt 275,70m und die Auslaufhöhe 273,18m über NHN. Hieraus ergibt sich ein Gefälle von $I=10,08\%$. Nach der Formel von Prandtl Colebrook für volllaufende Kreisprofile ergibt sich für diese Nennweite mit einem Gefälle von 10% ein Abfluss von 1.317 l/s bei einer Fließgeschwindigkeit von $V=6,71$ m/s. Hierdurch ist gewährleistet, dass das anfallende Oberflächenwasser rückstaulos abfließen kann.

Einer Einleitung des Abflusses der vollbiologischen Kläranlage des Gewerbegebietes in den Steingraben steht gemäß Stellungnahme vom Büro Kellner und Partner vom 4.6.2021 wasserwirtschaftlich nichts entgegen.

Mit dem Schreiben vom 23. März 2022 (als Anlage 6 beigelegt) wurde durch die Untere Wasserbehörde die Vorplanung zur Abwasserseitigen Erschließung des Gewerbegebietes, wie vor beschrieben bestätigt, so dass es die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung der in den Abwasserreinigungsanlagen behandelten Abwässer zu erwarten ist. Diese Erlaubnis sowie die Erlaubnis zur Einleitung der Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist im Rahmen der Planung der Erschließungsanlagen durch den zuständigen Abwasserzweckverband bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld zu beantragen.

Löschwasser

Für die Löschwasserversorgung steht zur Zeit in der Ortlage Marth ein Löschwasserbehälter zur Verfügung, weiterhin können Hydranten genutzt werden. Der derzeitige Hochbehälter der LPG wird bei Rückbau der Eigenversorgung nicht mehr gefüllt. Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen kann dieser an das Ortsnetz Marth angebunden und dann auch zur Löschwasserversorgung genutzt werden.

6.3 Energieversorgung, Fernmeldetechnik, Gasversorgung

Elektroenergieversorgung

Die Energieversorgung der Gemeinde Marth erfolgt durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH. Hierzu befindet sich südlich des Plangebietes eine Trafostation für den Altstandort. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen können von hier die einzelnen Baugrundstücke versorgt werden.

Telekommunikation/ Breitbandversorgung

In der Ortslage sowie im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom, die Dienste und Produkte der Telekom stehen zur Verfügung. Die Versorgung mit Fernmeldetechnik erfolgt über den vorhandenen Anschluss mit Fernmeldeleitungen in der Burgwälder Straße. Beim Bau der Erschließungsstraßen wird die Versorgung im Planbereich mit vorgesehen, die vorhandenen Leitungen im Plangebiet werden von den Erschließungsmaßnahmen tangiert. Im Rahmen der Planung und Vorbereitung der Erschließung wird der Versorger informiert bzw. in die Planung eingebunden.

Gasversorgung

Anschlüsse für die Versorgung mit Erdgas sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Gemeinde Marth ist nicht an das Versorgungsnetz mit Erdgas angeschlossen.

7. HINWEISE

Denkmalschutz: Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Weimar zu melden.

Altlasten: Ergeben sich im Rahmen notwendiger Baugrunduntersuchungen während der Planung oder Erschließung Verdachtsmomente für eine Altlast, so ist diese Verdachtsfläche dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld unverzüglich anzuzeigen.

Liegenschaftskataster und Vermessungswesen: Im Plangebiet sind Grenz- einrichtungen vorhanden, welche gegebenenfalls durch künftige Bautätigkeit zerstört werden können. Das unbefugte Einbringen, Verändern oder Beseitigen von Grenz- und Vermessungsmarken stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Der verantwortliche Träger der Baumaßnahme hat im Falle einer Gefährdung von Grenzmarken dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung rechtzeitig bzw. zur Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine befugte Stelle durchgeführt wird.

Bodenordnung: Zur Neuordnung der Grundstücke des Bebauungsplanes wird ggf. ein Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff. Baugesetzbuch durchgeführt.

8. GRÜNORDNUNG

Wesentliche Aufgabe der Grünordnung ist die verträgliche Einbindung des Gebietes in den Übergang zwischen Baugebietsflächen und freier Landschaft. Die Festsetzungen von Grünflächen dienen somit der randlichen Eingrünung des Plangebietes sowie der Schaffung von Abständen und Abgrenzung zu benachbarten Nutzungen. Weiterhin sollen grünordnerische Festsetzungen einen Ausgleich schaffen zu den im Plangebiet verursachten Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft.

Im Plangebiet wurde ein unterschiedlich breiter Grünstreifen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern an der westlichen Gebietsgrenze festgesetzt. In den dazugehörigen Pflanzbestimmungen wird festgesetzt, dass zum Anlegen einer Heckenbepflanzung auf diesem Grünstreifen je 100 m² zwei Laubbäume und 20 Sträucher gemäß Pflanzliste angepflanzt werden sollen.

Der so entstehende Grünstreifen mit Heckenbepflanzung soll als Pufferzone zwischen dem Gewerbegebiet und der schützenswerten Wohnbebauung der Ortslage fungieren und so die beiden unterschiedlichen Nutzungen voneinander abgrenzen. Zusätzlich soll durch die Heckenbepflanzung ein Sichtschutz entstehen.

Um den Höhenunterschied der Gebiete zu überbrücken ist zwischen dem GE 2 und GE 3a eine Böschung vorhanden. Diese bleibt als Grünstreifen erhalten und wird mit Bäumen bepflanzt.

JUNI 2022

Anlage 1

Vorvertragliche Vereinbarung über den Kauf von Flächen
der Gemeinde Marth mit der Agrargesellschaft Arenshausen mbH und der
Milchviehanlage Marth GmbH

Anlage 2

Schreiben zur Beräumung der Stallanlagen

Anlage 3

Ermittlung Regenabfluss und Regenrückhaltung

Anlage 4

Stellungnahme vom Büro Kellner und Partner zur Einleitung von vollbiologisch gereinigtem
Abwasser in den Steingraben


Anlage 5

Eidesstattliche Erklärung zur Aufgabe der Tierhaltung und Kündigung Pachtvertrag

Anlage 6

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur geplanten Entwässerung des
Gewerbegebietes

ANLAGE 1

Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg Sitz: Hohengandern - Gemeinde Marth - <small>VG Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern</small>	Mitgliedsgemeinden Arenshausen Bornshagen Burgwalde Freienhagen Fretterode Gesbershausen Hohengandern Kirchgandern Lindewerra Marth Rohrberg Rustenfelde Schachtebich Wahlhausen	
<p><i>Ansprechpartner: Herr Peter Dreiling Amt: Bürgermeister Zimmer: Telefon: 036081-61253 Fax: Mail: Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Datum: 15.03.2021</i></p>		
<p><u>Vorvertragliche Vereinbarung</u></p>		
zwischen:	Gemeinde Marth Dorfstraße 47 37318 Marth	
vertreten durch:	Bürgermeister Herr Peter Dreiling	
und:	Agrargesellschaft Arenshausen mbH Dorfstraße 2 37318 Marth	
vertreten durch:	Geschäftsführer Herr Martin Jung	
und:	Milchviehanlage Marth GmbH Burgwälder Straße 2 37318 Marth	
vertreten durch:	Geschäftsführer Herr Martin Jung	
Postanschrift: Steingraben 49 37318 Hohengandern Tel.: 03 60 81/ 6 22-0 Fax: 03 60 81/ 6 22-21 E-Mail: info@vgtr.de www.vgtr.de	Sprechzeiten: Montag 9:00 – 12:00 Uhr Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:30 Uhr Freitag 9:00 – 12:00 Uhr	Bankverbindungen: Kreissparkasse Eichsfeld BLZ: 826 570 70 Konto: 210 000 171 IBAN: DE54820570700210000171 BIC: HELADEF133 Gläubiger-ID: DE56ZZ00000342709

Die Fläche der ehemaligen LPG Marth, östlich der Ortslage Marth, soll planerisch neu geordnet werden, um eine gewerbliche Nutzung der bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude und Anlagen zu ermöglichen, sowie die Existenz der sich bereits angesiedelten Gewerbebetriebe zu sichern.

Außer den Flächen der bereits hier tätigen Gewerbebetriebe sind die Grundstücke im Eigentum der Agrargenossenschaft Arenshausen mbH und der Milchviehanlage Marth GmbH. Zur Milchviehanlage Marth GmbH gehört ebenfalls noch die Wassergewinnungsanlage Hessenau mit den dazugehörigen Transportleitungen. Diese Wassergewinnungsanlage versorgt den landwirtschaftlichen Standort und die Bewohner von Hessenau.

Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Marth hat der Gemeinderat der Gemeinde Marth die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Marth und die Erarbeitung eines Bebauungsplanes für das Areal der ehemaligen LPG beschlossen.

Ein Teil des Plangebietes befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet II, welches durch die Wassergewinnungsanlage Hessenau bedingt ist und in welchem Baumaßnahmen verboten sind, so dass die beauftragten Planungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig sind.

Zurzeit werden durch einen gerichtlich bestellten und vereidigten Gutachter Wertermittlungen für die Immobilien erarbeitet, welche als Grundlage für den Kauf der Liegenschaften der Agrargenossenschaft Arenshausen mbH und der Milchviehanlage Marth GmbH durch die Gemeinde Marth dienen.

Mit dem Kauf dieser Liegenschaften erwirbt die Gemeinde Marth auch die Wassergewinnungsanlage Hessenau mit den Transportleitungen.

Im Zuge der Erschließungsmaßnahme des ehemaligen LPG-Geländes zur gewerblichen Nutzung wird für die Bewohner von Hessenau ein Trinkwasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung des WAZ Obereichsfeld hergestellt, mit welcher die Bewohner von Hessenau mit Trinkwasser versorgt werden.

Die Wassergewinnungsanlage Hessenau und die Transportleitungen werden außer Betrieb genommen, wodurch die örtliche Eigenwasserversorgung wegfällt.

Durch die Gemeinde Marth wird im Anschluss ein Antrag auf Aufhebung der zugehörigen Trinkwasserschutzzone II gestellt, nach deren Genehmigung die geplanten Neubebauungen, Umnutzungen und /oder Nutzungsintensivierungen genehmigungsfähig sind.

Marth, 15.03.2021

Gemeinde Marth


Peter Dreiling, Bürgermeister

Agrargenossenschaft Arenshausen mbH
und
Milchviehanlage Marth GmbH


Martin Jung, Geschäftsführer


Agrargenossenschaft
Arenshausen mbH
Burgwälder Straße 2
37318 Marth
Tel.: 038081 / 68 09-0
Fax: 038081 / 68 09 20


Milchviehanlage Marth GmbH
Burgwälder Straße 2
37318 Marth
Tel.: 038081 / 68 09-0
Fax: 038081 / 68 09 20

Postanschrift:	Sprechzeiten:	Bankverbindungen:
Steiggraben 49 37318 Hohenquandern Tel.: 03 60 81/ 6 22-0 Fax: 03 60 81/ 6 22-21 E-Mail: info@vgh.de www.vgh.de	Montag 9:00 – 12:00 Uhr Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:30 Uhr Freitag 9:00 – 12:00 Uhr	Kreisparkasse Eichsfeld BLZ: 820 570 7 Kontnr: 210 000 17 IBAN: DE3342057070021000017 BIC: HELADEF133 Gülnbiger-ID: DE56ZZZ000002479

JUNI 2022

ANLAGE 2

Gut Wipperdorf Milchproduktions GmbH
Sondershäuser Straße 32
99572 Wipperdorf

, den 25.02.2022

Milchviehanlage Marth GmbH
Burgwälder Straße 2
37318 Marth
GF Herr Martin Jung

*Beräumung der Stallanlagen in Marth
Kündigung des Pachtvertrages vom 12.08.2021*

Sehr geehrter Herr Jung,

wir haben zum Halten und zur Aufzucht von Rindern, was bisher im Pachtverhältnis mit Ihnen in Ihren Anlagen in Marth stattfand, ein Ersatzobjekt vertraglich binden können, in welche wir unsere Tiere umstallen werden.

Das Ersatzobjekt ist die „Agrarprodukte Großfahner eG, Walschleber Weg 2, 99100 Großfahner“. Die Umstallung der Tiere erfolgt ab Juli 2022 und wird im Dezember 2022 abgeschlossen sein, so dass wir das Pachtobjekt spätestens zum 31.12.2022 in vertragsgemäßem Zustand zurückgeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefaan De Smet
Geschäftsführer



ANLAGE 3

**ERMITTLUNG REGENABFLUSS UND REGENRÜCKHALTUNG
 B-Plan "Gewerbegebiet Auf dem Sauborn" Gemeinde Marth**

=====

Berechnung Niederschlagswasser für das Gewerbegebiet

Gesamtfläche = 5,7 ha

mögliche versiegelbare Fläche (80%)

Art der Fläche Größe

Gebäude und versiegelte Freiflächen 4,56 ha = 45.600,00 m²

$$Q_R = \psi * r_{D(n)} * A_{E,K}$$

$$Q_{Rn} = 0,89 * 115,6 * 45.600 \text{ m}^2 / 10.000$$

$$\underline{Q_{Rn} = 469,15 \text{ l/s}}$$

Q_R = Regenabfluss
 $r_{D(n)}$ = Regenspende l/ (s*ha)
 ψ = 0,89 (Abflussbeiwert)
 $A_{E,K}$ = Einzugsfläche (ha)
 45.600,00 m²
 Δ 4,56 ha

$$Q_{Rn} = 469,15 \text{ l/s} - 22,8 \text{ l/s} = 446,35 \text{ l/s} \quad \text{max. Regenwasserrückhaltung}$$

$$V = 446,35 \text{ l/s} * 60\text{s} * 10\text{min} = 267.810,00 \text{ l}$$

$$\underline{\Delta 267,80 \text{ m}^3} \quad \text{Rückhaltevolumen}$$

zulässige Einleitmenge in öffentliches Gewässer - 5 l/s * ha

$$4,56 \text{ ha} * 5 \text{ l/s} * \text{ha} = \underline{\underline{22,8 \text{ l/s}}}$$

$$\text{lt. Tabelle DN 150 1,5 \%} = 21,1 \text{ l/s} < 22,8 \text{ l/s}$$

vorhandenes Rückhaltevolumen

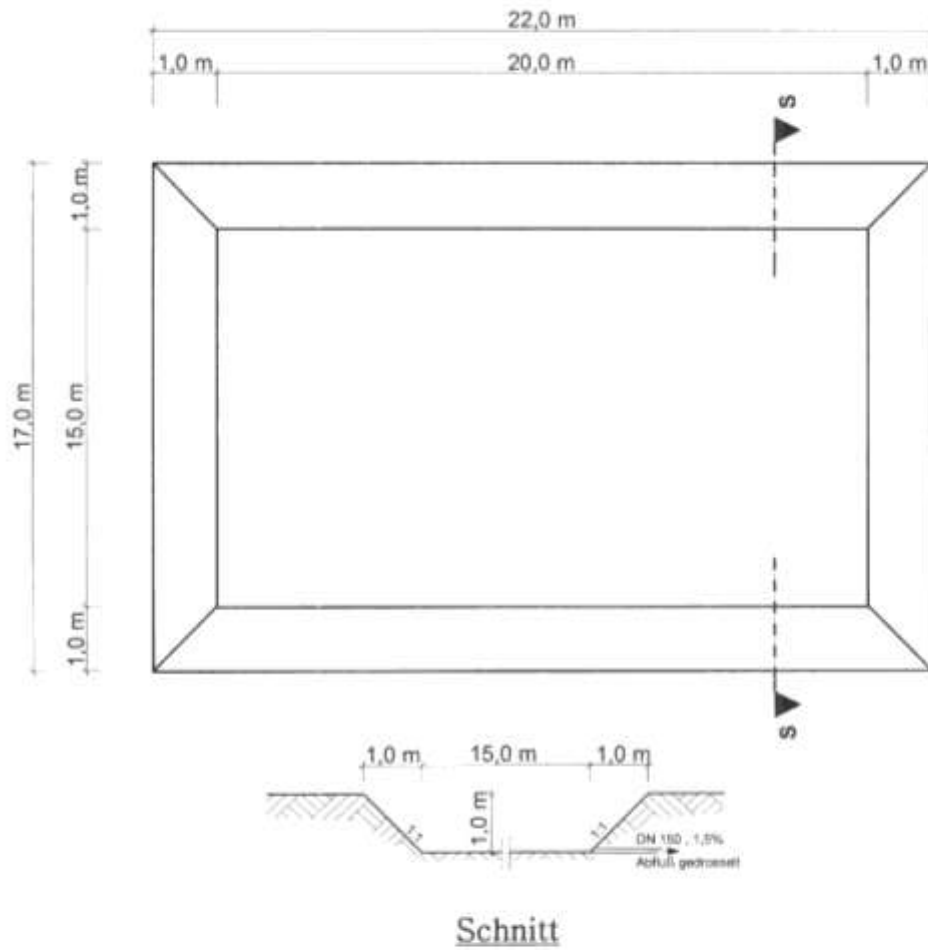
erforderliches Rückhaltebecken sh. Skizze

Volumen 20,00 x 15,00 x 0,90m

$$= 270,00 \text{ m}^3 > 267,80 \text{ m}^3 = \text{Verf}$$

JUNI 2022

Systemskizze Regenrückhaltung



JUNI 2022

ANLAGE 4

KELLNER UND PARTNER BERATENDE INGENIEURE mbB INGENIEURBAU · WASSER · INFRASTRUKTUR			
<small>Kellner u. Part. Berat. Ing. mbB Lindenbühl 5 99974 Mühlhausen</small>			
Gemeinde Marth c/o VG Hanstein-Rusteberg Steingraben 49 37318 Hohengandern		DIPL.-ING. MARTIN KELLNER DIPL.-ING. THOMAS DETTENBACH PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB LINDENBUHL 5 99974 MÜHLHAUSEN TEL.: 036 01/ 41 99-0 FAX: 036 01/ 41 99-10 E-MAIL: mail@kellnerundpartner.de	
Ihr(e) Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser(e) Zeichen hk-le	Datum 04.06.2021
Stellungnahme zu den Hydrologischen Daten zum Steingraben in Marth vom 25.01.2021 BV: „Gewerbegebiet – Auf dem Sauborn“ in der Gemeinde Marth			
Einleitung von vollbiologisch gereinigtem Abwasser aus dem Gewerbegebiet Größenordnung 20 EW 3,0 m ³ /Tag 3000 l : 60s : 60 min : 24 h = 0,03 l/s Der natürliche oberflächliche Abfluss beträgt $NQ = 0,0$ l/s nach den Hydrologischen Daten vom 25.01.2021. Dieser Abfluss wurde gerundet. Der berechnete Abfluss von 0,02 l/s wurde auf 0,0 l/s abgerundet. Hinzu kommt ein natürlicher Abfluss aus Schichtenwasser aus dem Untergrund, der bei den Berechnungen nicht erfasst wurde, aber in der Natur augenscheinlich auftritt. Einer Einleitung des Abflusses der Vollbiologischen Kleinkläranlage in die Vorflut von maximal 3,0 m ³ /d steht wasserwirtschaftlich nichts entgegen.			
			
<small>Kellner und Partner Beratende Ingenieure mbB Lindenbühl 5 99974 Mühlhausen</small>	<small>Telefon: 036 01/ 41 99-0 Fax: 036 01/ 41 99-10 E-Mail: mail@kellnerundpartner.de Internet: www.kellnerundpartner.de</small>	<small>Registergericht: Jena PartG-Reg.-Nr.: PR 500070 Steuer-Nr.: 157/157/10703 UstId-Nr.: DE 280 458 908</small>	<small>Bankverbindung: BIC: DRESDE3337 IBAN: DE34 820 800 000 448 600 000</small>

ANLAGE 5

Eidesstattliche Erklärung

Milchviehanlage Marth GmbH
Burgwälder Straße 2
37318 Marth

Hiermit erkläre ich, Martin Jung geb. am 29.10.1953, als Geschäftsführer der Milchviehanlage Marth GmbH an Eides statt, dass

- der Pachtvertrag mit der Gut Wipperdorf/Milchproduktions GmbH zum Halten und zur Aufzucht von Rindern zum 31.12.2022 gekündigt wurde und die Anlage nicht selbst weiter betrieben oder anderweitig verpachtet wird
- auf den Flurstücken 38/8, 38/10, 37/10, 39/31, 39/20, 39/22, 40/3, 40/6 und 29/28 der Flur 2 und 4/11 der Flur 4 die landwirtschaftliche Nutzung der Rinder- und Kälberstallanlagen mit den dienenden Nebenanlagen wie Dunglege, Güllebehälter u.a. außer Betrieb genommen werden
- die vorgenannten Flurstücke an die Gemeinde Marth verkauft werden, ausschließlich des Flurstücks 40/3, welches sich bereits im Eigentum der Gemeinde Marth befindet. Hierzu wurde eine vorvertragliche Vereinbarung mit Datum 15.03.2021 getroffen. Die Kaufverträge für den Kauf der Grundstücke durch die Gemeinde Marth werden zurzeit notariell vorbereitet.
- die o.g. Flurstücke durch Trennvermessung aus den Flurstücken 37/10, 38/5, 39/11, 40/3, 40/5 und 4/5 entstanden sind
- zum Zeitpunkt des Verkaufs der Grundstücke die Stallanlagen beräumt sein werden

Sollte das Genehmigungsverfahren des B-Planes Nr. 4 „Gewerbegebiet auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth nicht zur Genehmigung führen, so erfolgt die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Marth, 12.08.2021



Martin Jung
Geschäftsführer

Anlagen: Flurkarte Stand 21.11.2008
Flurkarte Stand 03.08.2021

Seite | 1

JUNI 2022



JUNI 2022



JUNI 2022

Ausfertigung: Pächter

Milchviehanlage Marth GmbH
Burgwälder Straße 2
37318 Marth

,den 12.08.2021

Gut Wipperdorf Milchproduktions GmbH
Sondershäuser Straße 32
99752 Wipperdorf

Kündigung des Pachtvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedauerlicher Weise sehen wir uns gezwungen, den mit Ihnen mündlich geschlossenen Pachtvertrag von 2007 zum Halten und zur Aufzucht von Rindern auf den Flurstücken 38/8 und 39/31 der Flur 2 in der Gemarkung Marth unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß § 594a BGB hiermit zum

31.12.2022

zu kündigen. Rein vorsorglich kündigen wir zum nächst möglichen Termin.

Die Kündigung erfolgt aus folgendem wichtigen Grund:

Der Gemeinderat von Marth hat für das Gelände der Milchviehanlage Marth GmbH und der Agrargesellschaft mbH Arenshausen zur Ordnung der bestehenden Verhältnisse die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Im Bebauungsplan ist das Plangebiet als Gewerbegebiet festgesetzt. In Gewerbegebieten sind gemäß Baunutzungsverordnung landwirtschaftliche Nutzungen untersagt.

Bei Weiterführung unseres Pachtverhältnisses ist die Genehmigung des B-Planes und somit eine geordnete Entwicklung des Plangebietes nicht möglich.

Sie werden gebeten, das Pachtobjekt spätestens am letzten Tag der Pachtzeit in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Einen Übergabetermin stimmen Sie bitte mit uns unter der Telefonnummer 036081-68090 ab. Sollte das Genehmigungsverfahren des B-Planes Nr. 4 „Gewerbegebiet auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth nicht zur Genehmigung führen, kann das Pachtverhältnis weitergeführt werden.

Den Erhalt der Kündigung bestätigen Sie bitte umseitig und Rücksendung eines Exempars diese Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Jung
Geschäftsführer

Seite | 1 von 2

JUNI 2022

Empfangsbestätigung

Kündigung Pachtvertrag

zwischen

Milchviehanlage Marth GmbH
Burgwälder Straße 2
37318 Marth

und

Gut Wipperfurth Milchproduktions GmbH
Sondershäuser Straße 32
99752 Wipperfurth

Das Original der Kündigung des Pachtvertrages vom 12.08.2021

wurde mir am 07-09-21 übergeben.

Wipperfurth
07-09-2021

Ort, Datum


Unterschrift Pächter

Seite | 2 von 2

JUNI 2022

ANLAGE 6



Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Marth
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dreiling
Dorfstraße 47
37318 Marth

über Ing.-Büro Otto Herwig

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 4: Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“, Gemeinde Marth hier: Entwässerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.03.2022 übersandte das Ingenieurbüro Herwig eine Vorplanung zur abwasserseitigen Erschließung des Gewerbegebietes. Dabei wurde durch das beigefügte hydrologische Gutachten des Büros Kellner und Partner nachgewiesen, dass bei einer Drosselung von 5 l/s ca. 29 l/s schadlos in das unterliegende Gewässer „Steingraben“ eingeleitet werden können. Die Bemessung des geplanten Rückhaltebeckens für das Niederschlagswasser wurde beigefügt (Rückhaltevolumen 267 m³).

Für die Behandlung der anfallenden häuslichen Abwässer ist eine vollbiologisch reinigende KKA für 20 EW zu errichten. Die maximal anfallende Abwassermenge von 0,03 l/s sind bei der Gesamtmenge wasserwirtschaftlich unerheblich. In den vorliegenden Planunterlagen ist zu korrigieren, dass der Überlauf der vollbiologischen KKA erst nach dem RRB mit an die Leitung zum „Steingraben“ anzuschließen ist.

Die Trinkwasserversorgung ist durch den durch öffentlichen Aufgabenträger WAZ Obereichsfeld grundsätzlich abzusichern.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Röhl

UMWELTAMT
Untere Wasserbehörde

Dienstgebäude
Heilbad Heiligenstadt
Leinengasse 11
Zimmer 320

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Röhl

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-7035
Telefax: 03606 650-9021

umweltamt@kreis-etc.de*

Geschäftszeichen
70.55201.001/2021-730000230

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr - 12:00 Uhr
13:30 Uhr - 17:00 Uhr

Heilbad Heiligenstadt,
23. März 2022

Postanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-etc.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELA061E1C
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen Zugang verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

Seite 1 von 1